



Geheimhaltungserklärung für Mitarbeitende von verwaltungsexternen Leistungserbringenden

Name: Vorname:
Strasse / Nr.: PLZ / Ort:
Firma:

Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner verpflichtet sich:

- Alle Personen- und Sachdaten, die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit für den Kanton Zug (Leistungsbezüger) bekannt werden oder von dritter Seite offenbart werden und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und insbesondere weder für sich noch für andere zu verwenden oder anderen bekannt zu geben;
- Bei der Ausführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit die vorgeschriebenen oder nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, um die geschützten Daten vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern und eine Überprüfung der getroffenen Massnahmen durch den Leistungsbezüger zuzulassen;
- Personen- und Sachdaten des Leistungsbezügers ausschliesslich gemäss seinen Vorschriften, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc. zu bearbeiten;
- Unregelmässigkeiten und auffällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit, allfällige Herausgabeersuchen (z.B. ausländischer Staaten) sowie festgestellte Schwachpunkte oder Lücken des Datenschutzes bzw. der Informationssicherheit unverzüglich dem Leistungsbezüger zu melden;
- Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit für die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer diesen alle Unterlagen (Datenträger, Urkunden, Dokumente, Aufzeichnungen, Skizzen, Pläne etc.), die Personen- und/oder Sachdaten des Leistungsbezügers enthalten zu übergeben.

Die Verletzung der Pflichten begründet zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und hat strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Zudem schuldet die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner dem Leistungsbezüger eine Konventionalstrafe von 10 000 Franken pro Verstoss, sofern sie bzw. er nicht beweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft, resp. die offenbarten Daten nicht geheim waren. Verletzt die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner die Pflicht, den Leistungsbezüger über Herausgabeersuchen zu informieren, beträgt die Konventionalstrafe 10 000 Franken pro Verstoss. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungs- bzw. Informationspflichten; die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner bestätigt, die untenstehenden Auszüge aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) und dem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Leistungsbezüger. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten. Diese Geheimhaltungserklärung untersteht

schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geheimhaltungserklärung ist Zug.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Datenschutzgesetz

§ 24 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Mit Busse wird auch bestraft, wer vorsätzlich gegen Verpflichtungen in Vereinbarungen verstösst, die auf § 5c Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes oder auf § 57f^{bis} Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz beruhen.

Strafgesetzbuch

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.